



Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) (Änderung)

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)

**Vortrag
der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion an den Regierungsrat
zur Änderung der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung
(KVAV)**

1. Ausgangslage

1.1 Organisation der amtlichen Vermessung

Der Bund schreibt den Kantonen vor,

- dass sie die Nachführung und Verwaltung der amtlichen Vermessung nur durch öffentlich-rechtliche Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die über eine Dienststelle für Vermessung verfügen, oder durch private Ingenieur-Geometer, die im Register eingetragen sind, ausführen lassen dürfen¹ und
- dass sie die Vergabe der Nachführungsarbeiten an private Ingenieur-Geometer öffentlich ausschreiben müssen.²

Gestützt auf das Gesetz über die amtliche Vermessung (AVG)³ sorgen im Kanton Bern die Gemeinden für die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung.⁴ Sie vergeben diese Arbeiten an einen privaten Ingenieur-Geometer oder eine Ingenieur-Geometerin, sofern sie über keine eigene Dienststelle für Vermessung verfügen.⁵ Der Bürger kann den Ingenieur-Geometer oder die Ingenieur-Geometerin nicht frei wählen.

1.2 Entschädigung der Arbeiten der laufenden Nachführung

Nach Art. 38 Abs. 4 AVG erlässt der Regierungsrat für die Verrichtungen der Nachführungsgeometer einen Gebührentarif. Er berücksichtigt dabei die Lohnkosten und die Gemeinkosten sowie einen Zuschlag für Risiko und Gewinn. Diesen Tarif hat der Regierungsrat mit der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung am 5. März 1997 (KVAV)⁶ erlassen. Im Anhang 1 zu Art. 15 legt er die Tarifstruktur und die Taxpunkte fest. Der Wert des Taxpunktes berechnet sich nach der Formel von Art. 16. Der Tarif ist als Maximaltarif ausgestaltet. Der Nachführungsgeometer muss nach unten abweichen, wenn die Entschädigung für die Verrichtungen in einem offensichtlichen Missverhältnis zum gebotenen Aufwand steht (Art. 15 Abs. 2).

Grundlage des Tarifs bildet die Honorarordnung HO33, welche der Schweizerische Verband für Geomatik und Landmanagement («geosuisse») und die Konferenz der kantonalen Vermessungsämter (KKVA) gemeinsam erarbeitet haben. Der Tarif lehnt sich eng an diese Honorarordnung an. Obwohl die HO33 weitgehend unabhängig von den Vermessungsmethoden aufgebaut wurde, stehen doch genormte Arbeitsabläufe als Bemessungsgrundlage im Hintergrund. Die Arbeitsabläufe in der laufenden Nachführung und die Ansprüche an ein modernes Vermessungswerk haben sich in den vergangenen 15 Jahren stark verändert – insbesondere als Folge der rasanten Entwicklung im automatisierten Messwesen und in der elektronischen Datenverarbeitung. Auf den 1. Januar 2010 wurde deshalb die Honorarordnung HO33 in verschiedenen Punkten geändert und um neue Arbeitspositionen ergänzt.

¹ Art. 44 Abs. 2 Verordnung des Bundesrats über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2).

² Art. 45 Abs. 2 VAV.

³ Gesetz vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG; BSG 215.341).

⁴ Art. 30 Gesetz vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG; BSG 215.341).

⁵ Art. 32 AVG.

⁶ BSG 215.341.

1.3 Nachführungsverträge

Nach Art. 32 AVG schliesst die Gemeinde mit einer Nachführungsgeometerin oder einem Nachführungsgeometer einen öffentlichrechtlichen Vertrag ab, sofern sie über keine eigene Dienststelle für Vermessung verfügt. Der Vertrag wird auf eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Er kann jeweils für weitere fünf Jahre verlängert werden. Aus wichtigen Gründen kann der Vertrag fristlos aufgelöst werden.

2. Grundzüge der Neuregelung

Die vorliegende Änderung bezweckt,

- den Aufbau des Gebührentarifs wesentlich zu vereinfachen und – gestützt auf die Erfahrungen der vergangenen 15 Jahre – für den Bürger transparenter und verständlicher zu gestalten,
- die Änderungen der schweizerischen Honorarordnung HO33 im Kanton Bern einzuführen,
- die Arbeitsbeschreibungen neu zu formulieren,
- die neuen Vermessungsmethoden und die Neuerungen in den vermessungstechnischen Arbeitsabläufen in den Tarifpositionen zu berücksichtigen,
- einzelne Tarifpositionen bei wegfallenden Arbeiten oder bei zusätzlichen Arbeitsschritten anzupassen,
- den Wert des Taxpunktes dem Wettbewerb unter den Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometern zu unterwerfen und
- in der Verordnung einen Taxpunkthöchstwert festzulegen.

3. Erläuterungen zu den Änderungen

3.1 Artikel 15 und 16

Wie bisher ist die Tarifstruktur mit den entsprechenden Taxpunkten im Anhang 1 festgelegt. Der Wert der Gebühren berechnet sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte des Anhangs 1 mit dem Taxpunktwert. Dieser wird nach Artikel 16 neu zwischen der Gemeinde und der Nachführungsgeometerin, bzw. dem Nachführungsgeometer im Nachführungsvertrag vereinbart. Zum Schutz der Gebührenpflichtigen legt Art. 16 zusammen mit dem Anhang 2 einen Taxpunkthöchstwert fest. Dieser stützt sich auf den alljährlich durch die Eidg. Vermessungsdi-rektion bekanntgegebenen Taxpunktwert für die HO33, welcher sich in Abhängigkeit vom Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (LIK) verändert.

Für die Gebühr der Nachführungsgeometerin, bzw. des Nachführungsgeometers gilt das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip: Mit Bezug auf das Kostendeckungsprinzip darf die Gebühr nach Art. 38 Abs. 4 AVG zwar einen Zuschlag für Risiko und Gewinn enthalten. In jedem Fall ist aber das Äquivalenzprinzip zu beachten. Die Gebühr muss im Einzelfall reduziert werden, wenn sie in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Aufwand steht, der für die konkreten Verrichtungen der Nachführungsgeometerin, bzw. des Nachführungsgeometers geboten war. Dies wird so in Art. 15 Abs. 2 ausdrücklich festgehalten.

3.2 Tarifpositionen des Anhangs 1

3.2.1 Verbesserte Transparenz

Beim Inkrafttreten der KVAV im Jahr 1996 bildete die vollständig numerische Bearbeitung der amtlichen Vermessungswerke noch die Ausnahme. Analog der schweizerischen HO33 war der kantonale Gebührentarif deshalb nach den drei Vermessungsstandards „Halbgrafik“, „Teilnumerik“ und „Vollnumerik“ gegliedert. Aktuell werden zirka 97 Prozent aller bestehenden Vermessungswerke im Kanton Bern vollständig numerisch bearbeitet. Die tarifliche Unterscheidung nach Vermessungsstandards kann deshalb gestrichen werden.

Der Gebührentarif von 1996 lehnt sich von seiner Struktur her eng an die Honorarordnung HO33 an und übernimmt die sehr detaillierte, aber unübersichtliche Gliederung. Im neuen Gebührentarif sind Arbeitsschritte zusammengefasst und in der Reihenfolge des normalen Arbeitsablaufs aufgelistet. Zugunsten einer besseren Nachvollziehbarkeit des Tarifes wurden etliche Wiederholungen von Arbeitspositionen in Kauf genommen.

3.2.2 Umsetzung von Änderungen in der Honorarordnung HO33 im Kanton Bern

Angepasst an die bernischen Gegebenheiten setzt die Vorlage die folgenden Änderungen der HO33 um:

Neu schreibt der Bund vor, dass in der amtlichen Vermessung die vollständigen und eindeutigen Gebäudeadressen gemäss der SNV-Norm Nr. 612'040 erfasst und nachgeführt werden müssen. Nähere Angaben dazu sind im BSIG-Schreiben [2/215.341/1.2](#) zu finden. Auf den 1. Januar 2010 wurde die HO33 um die neue Arbeitsposition „Erfassen der Gebäudeadressen“ ergänzt.

Seit wenigen Jahren müssen die projektierten Bauten unmittelbar nach erteilter Baubewilligung in der amtlichen Vermessung vereinfacht abgebildet werden. Die sofortige Abbildung der projektierten Bauten ist von grosser Bedeutung für Infrastrukturplanungen, für Situationspläne bei nahe gelegenen Bauvorhaben und für die rechtzeitige Anpassung der amtlichen Werte von Liegenschaften. Im Kanton Bern werden die projektierten Bauten seit dem Jahr 2005 gestützt auf das BSIG-Schreiben [2/215.341/1.3](#) erfasst und abgerechnet. Die neue Arbeitsposition „Erfassung projektierte Gebäude“ ist in die geänderte HO33 aufgenommen worden.

3.2.3 Redaktionelle Überarbeitung

Der Tarif wurde grundsätzlich redaktionell überarbeitet, den heute üblichen Ausdrücken, Methoden und Arbeitsabläufen angepasst und nach Möglichkeit verständlicher formuliert.

3.2.4 Angepasste Tarifpositionen

Verschiedene Tarifpositionen des bestehenden kantonalen Gebührentarifs passen nicht mehr zu den Arbeitsabläufen, wie sie in modernen vollständig numerischen Vermessungswerken anfallen. Nachstehend sind die wichtigsten Änderungen an Tarifpositionen aufgelistet:

- Die Bearbeitungskosten für die Abgabe von Datensätzen aus numerischen Vermessungswerken konnten dank zusätzlicher Standardisierung und moderner Informatikmittel massiv gesenkt werden.
- Auf die Nachführung von mehreren Plansätzen (Originalplan, Originalplanpause, Handrisspause) kann heute dank der digitalen Bearbeitung verzichtet werden.
- Die laufende Nachführung der kantonalen Grundstückdatenbank GRUDA wird neu mit einer eigenen Verrechnungsposition entschädigt.
- Neu geregelt – und vereinfacht – wurde auch die Berechnung der Dislokationsentschädigung für Feldarbeiten.
- Die bisherigen Positionen der HO33 zur Abgeltung der Datenaufbewahrung und der Datensicherung können die heute notwendigen Investitionen in Informatikmittel und Personalaufwand, welche nötig sind, um die verlangte Datensicherheit nach SNV-Norm Nr. 612'010 zu gewährleisten, bei weitem nicht mehr abdecken. Die Positionen wurden entsprechend erhöht.

3.3 Anhang 2

Im Anhang 2 wird der Taxpunktwert für die Höchstgebühren festgelegt. Der Wert dieses Taxpunktes entspricht dem bisherigen Art. 16 KVAV. Die Festlegung einer Höchstgebühr dient dem Schutz der Gebührenpflichtigen. Der Taxpunkthöchstwert stützt sich auf den alljährlich durch die Eidg. Vermessungsdirektion bekanntgegebenen Taxpunktwert für die HO33, welcher sich in Abhängigkeit vom Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (LIK) verändert.

3.4 Zu den Übergangsbestimmungen

Der Taxpunkthöchstwert nach Anhang 2 gilt bis zum 31. Dezember 2012. Dieser Wert entspricht dem heute geltenden Wert. Ab 1. Januar 2013 ist der Taxpunktwert massgebend, wie er zwischen der Gemeinde und der Nachführungsgeometerin, bzw. dem Nachführungsgeometer vereinbart wurde. Sofern die bisherigen Nachführungsverträge verlängert werden, müssen die Gemeinden und die Nachführungsgeometerinnen, bzw. Nachführungsgeometer eine Ergänzung des Vertrags vereinbaren. Für die Ausschreibung der neuen Verträge können die Gemeinden den Taxpunktwert als Zuschlagskriterium festlegen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Reduzierte oder wegfallende Positionen führen zu Minderkosten bei den Nachführungsarbeiten. Beispielsweise sind heute die Bearbeitungskosten für die Auslieferungen von numerischen Daten für Baugesuche oder für Planungsaufgaben wesentlich billiger und die Kosten für die Nachführung von analogen Plänen fallen ganz weg.

Mehranforderungen wie beispielsweise die Erfassung und Nachführung der vollständigen Gebäudeadressen (inkl. der kantonalen und eidgenössischen Identifikatoren BE-GID, EGID, EDID) verteuern die Arbeiten des Geometers.

Je nach Art des Auftrags bewirkt die vorgeschlagene Erneuerung des Gebührentarifs eine Verbilligung oder eine Verteuerung der Nachführungsarbeiten in der amtlichen Vermessung. Umfangreiche Vergleichskalkulationen zwischen dem alten und dem neuen Gebührentarif zeigen aber, dass über das Ganze gesehen die Kosten für die laufende Nachführung – abgesehen von Zusatzarbeiten mit zusätzlichen Entschädigungen – ungefähr gleich bleiben.

Eine wesentliche Veränderung gegenüber dem bisherigen Gebührentarif erfährt die Position Datenhaltung⁷. Nach altem Gebührentarif musste eine Gemeinde – pauschal, je nach ihrer Grösse – zwischen Fr. 480.00 (z.B. Kienersrüti), Fr. 1'200.00 (z.B. Forst-Längenbühl und Ittigen) und Fr. 2'500.00 (z.B. Köniz) pro Jahr bezahlen. Neu wird im Gebührentarif eine Entschädigung vorgeschlagen, welche sich aus einer Grundpauschale pro Jahr und Gemeinde und einem von der Projektgrösse abhängigen Zuschlag zusammensetzt. Damit sollen die unmittelbar von der Datenmenge abhängigen Aufwände verursachergerecht verrechnet werden. Die Datenhaltungskosten für kleine Gemeinden werden sich neu im Bereich von zirka Fr. 450.00 (z.B. Kienersrüti) bewegen. Für sehr grosse Gemeinden können die Kosten bis auf zirka Fr. 12'600.00 (z.B. Köniz) pro Jahr ansteigen. Da der neu entworfene Gebührentarif eine minimale Belastung der einzelnen Mutation mit Kosten für die Bereitstellung der Daten der amtlichen Vermessung vorsieht (1,5 Prozent der Abrechnungssumme), kann die Gemeinde Kienersrüti nach Einführung des neuen Tarifes netto mit jährlichen Minderkosten von zirka Fr. 50.00 rechnen. Gemeinden mittlerer Grösse werden je nach Intensität der laufenden Nachführung mit Minderkosten (z.B. Forst-Längenbühl: minus zirka Fr. 250.00) oder mit Mehrkosten (z.B. Ittigen: plus zirka Fr. 650.00) rechnen müssen. Die Mehrkosten für eine sehr grosse Gemeinde mit dem jährlichen Nachführungsvolumen von Köniz können sich netto auf ungefähr Fr. 6'600.00 pro Jahr belaufen.

5. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Keine.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die jährlichen Kosten zulasten der Gemeinden für die Datenhaltung (Datenaufbewahrung und Datensicherung, Bereitstellungskosten AV) werden sich für kleinere Gemeinden und für Gemeinden mit einer grossen Nachführungstätigkeit tendenziell verbilligen. Für grosse Gemeinden und für Gemeinden mit einer geringen Nachführungstätigkeit verteuern sich die Datenhal-

⁷ Bereitstellungskosten für die Daten der amtlichen Vermessung; in der Terminologie der HO33: Datenaufbewahrung und Datensicherung.

tungskosten tendenziell (vgl. oben). Im Übrigen hat die Vorlage keine weiteren Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Konsultation Verband Berner Gemeinden, Sektion Bern des Schweizerischen Verbandes für Geomatik und Landmanagement («geosuisse bern»), Bundesamt für Landestopographie

Weil die Bundesvorschriften vorschreiben, dass die Nachführungsarbeiten öffentlich ausgeschrieben werden müssen, verlangte der Verband der Berner Gemeinden, dass der Taxpunktwert ein Zuschlagskriterium für den Abschluss des Nachführungsvertrags bilden müsse. Die Vorlage nimmt dieses Begehren auf. Auch für die Sektion Bern des Schweizerischen Verbandes für Geomatik und Landmanagement («geosuisse bern») bildet die Vorlage einen gangbaren Weg, den sie akzeptieren können.

Bern, 24. Februar 2011

Die Bau-, Verkehrs- und
Energiedirektorin:

B. Egger-Jenzer